

FR_GERICHTE 603 2019 68 vom 24. Juni 2019

FR Kantonsgericht, 2019-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_603_2019_68

FR: FR_GERICHTE 603 2019 68 du 24 juin 2019

IT: FR_GERICHTE 603 2019 68 del 24 giugno 2019

Regeste

Urteil des III. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Strassenverkehr und Transportwesen

Erwägungen

E. 29

November 2010 E. 4.2); dass damit im vorliegenden Fall selbst dann, wenn mit der Vorinstanz davon ausgegangen würde, dass gestützt auf Art. 16 Abs. 2 SVG nicht auf einen Führerausweisentzug bzw. eine Verwarnung verzichtet werden kann, im Sinne von Art. 16a Abs. 4 SVG ausnahmsweise auf Massnahmen zu verzichten wäre, da der Beschwerdeführer nach Ansicht der Strafbehörde, welcher sich das Gericht wie erwähnt anschliesst, nur eine besonders geringe Gefahr geschaffen hat und ihn ein besonders leichtes Verschulden trifft. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass der Beschwerdeführer zu einer Busse von lediglich CHF 100.- verurteilt wurde, obwohl die Höchstgrenze der Ordnungsbussen laut Art. 1 Abs. 2 OBG CHF 300.- beträgt; dass damit in casu auf eine Verwarnung zu verzichten ist. Die Beschwerde ist gutzuheissen und die angefochtene Verfügung ist aufzuheben;

Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 dass der Beschwerdeführer der guten Ordnung halber jedoch darauf hinzuweisen ist, dass gemäss der bundesgerichtlichen Praxis beim Ablesen von Informationen vom Mobiltelefon am Steuer in der Regel eine zumindest abstrakte Gefährdung vorliegt (siehe nur Urteil BGer 1C_183/2016 vom 22. September 2016), und dass vorliegend nur aufgrund der speziellen Umstände des Einzelfalles und insbesondere aufgrund des Strafbefehls vom 4. April 2019 von einer Verwarnung abzusehen ist; dass bei diesem Verfahrensausgang der Beschwerdeführer als obsiegende Partei gilt. Es werden demnach keine Gerichtskosten erhoben (Art. 131 Abs. 1 VRG; Art. 133 VRG) und der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss wird ihm zurückerstattet; dass der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung hat (Art. 137 Abs. 1 VRG). Diese ist ex aequo et bono auf CHF 2'000.- (Honorar und Auslagen), zuzüglich 7.7 % MwSt., ausmachend CHF 154.-, mithin insgesamt CHF 2'154.-, festzusetzen und der Vorinstanz aufzulegen (Art. 141 VRG; Art. 11 Abs. 2 lit. a des kantonalen Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz [TarifVJ; SGF 150.12]); erkennt der Hof: I. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die angefochtene Verfügung wird aufgehoben. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 600.- wird diesem zurückerstattet. III. Die Kommission für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr wird verpflichtet, Fürsprecher Andreas A. Roth eine Parteientschädigung von insgesamt CHF 2'154.- (inkl. MwSt. von CHF 154.-) zu bezahlen. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim

Bundesgericht eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten und der Parteient- schädigung ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 24. Juni 2019/dgr Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin-Praktikantin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.